



COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) ab 15.09.2021: Änderungen im Überblick

Aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie über die ab Mi., 15.09.2021 geltenden Bestimmungen informieren. Aufgrund der steigenden Belegung der Intensivbetten in den Krankenhäusern wurde die erste Stufe, des sogenannten "Stufen-Plans für die Bekämpfung der Corona-Pandemie" in Kraft gesetzt. Entsprechend der Verordnung ergeben sich nachfolgende Änderungen:

- **Schutzmasken:**
 - Zulässig ist grundsätzlich nur mehr eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine mindestens gleichwertige Maske.
- **Maskenpflicht:**
 - **Generelle FFP2-Maskenpflicht:** Beim Betreten des Kundenbereiches von öffentlichen Apotheken, Betriebsstätten, Banken, Postgeschäftsstellen und des Lebensmittelhandels haben Kund*innen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.
 - **Eingeschränkte FFP2-Maskenpflicht:** In sonstigen Kundenbereichen (=Tierarztpraxen, Kliniken), sowie Einkaufszentren, Markthallen, u.ä. gilt die 2-G-Regel (geimpft oder genesen!). Wer über keinen Nachweis verfügt, hat in geschlossenen Räumen FFP2- Maske zu tragen. In genannten Bereichen müssen Inhaber*innen, Betreiber*innen und Arbeitnehmer*innen mit unmittelbarem Kundenkontakt, keine FFP2-Maske tragen, sofern ein 2-G-Nachweis vorliegt.
Die FFP2-Maskenpflicht gilt somit für alle Ungeimpften!
- **Corona Test:**
 - Der CoV-2-Antigentest gilt nur mehr 24 Stunden (galt bisher 48 Stunden), ein PCR-Test gilt noch 72 Stunden (Ausnahme Wien: 48 Stunden = Regelung gilt bereits jetzt schon)
 - 3-G-Regel (geimpft-genesen-getestet): Diese gilt nun bei Zusammenkünften bereits ab 25 Personen (galt bisher ab 100 Personen).

Unabhängig von diesen Maßnahmen bleibt es den tierärztlichen Praxen bzw. Kliniken vorbehalten, strengere Regelungen für den jeweiligen Ordinationsbetrieb festzulegen (Bsp.: eine generelle FFP2-Maskenpflicht bereits beim Betreten des Ordinationsbereiches). Dies ergibt sich auch aus der Verordnung, wonach im Hinblick auf das Tragen einer Maske (...) in begründeten Fällen über die Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden können (§9 Abs. 5 der 2.COVID-19-MV).

Wir empfehlen daher weiterhin das verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske im Ordinations- und Klinikbereich und empfehlen bereits bei der Anmeldung bzw. mittels Aushang darauf hinzuweisen.

Weiterführende detaillierte Informationen betreffend der bundesweit bzw. regional geltenden Maßnahmen, sowie zum "Stufen-Plan für die Bekämpfung der Pandemie" finden Sie auf der Homepage des BMSGPK (Stand 15.09.2021) unter folgendem [Link](#).

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der Tierärztekammer bzw. Kammeramtsdirektorin Mag. Nicole Hafner-Kragl gerne unter Email: recht@tieraerztekammer.at oder Tel.01/512 17 66 jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Nicole Hafner-Kragl
Kammeramtsdirektorin

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer